



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Betreff: Aufschiebbare Mwst-Einzahlung für Kleinbetriebe

Im Zuge der Anti-Krisenmaßnahmen wurde nun auch ein neues Mwst.-Abrechnungsverfahren für Kleinbetriebe und Freiberufler mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 200.000 € eingeführt.

Ab dem 29.04.2009 kann die auf den Ausgangsrechnungen angeführte und geschuldete Mehrwertsteuer erst bei Bezahlung der Rechnung an den Fiskus abgeführt werden. Dadurch ergibt sich für den Kleinbetrieb ein Liquiditätsvorteil (oder, genauer gesagt, kein Liquiditätsnachteil mehr). Die neue Abrechnungsmethode kann von allen Freiberuflern und Kleinbetrieben, egal ob in vereinfachter oder in doppelter Buchführung und unabhängig von der Rechtsform (Einzelbetrieb, Familienbetrieb, OHG, KG, GmbH, AG), sofern der (Vor-)Jahresumsatz nicht über 200.000 € liegt, angewandt werden. Es genügt hierfür, auf der Ausgangsrechnung den entsprechenden Verweis „Umsatz mit aufgeschobenem Mwst.-Anspruch ex Art. 7 DL 185/2008“ (oder ähnlich) anzubringen. Es ist keine Option nötig! Der Vorteil liegt darin, daß der Betrieb die Mwst. erst dann an den Fiskus abführt, wenn die Rechnung auch vom Kunden bezahlt ist. Als Nachteil ist die aufwendigere administrative Handhabung anzuführen, da für diese Rechnungen unbedingt und unverzüglich der Buchhaltung das jeweilige Inkasso mitzuteilen ist, da ansonsten Strafen für verspätete Einzahlungen fällig werden!

Nicht angewandt werden kann das System in folgenden Fällen:

Rechnungslegung an Privatkunden

Rechnungslegung mit „Reverse Charge“ (in erster Linie Subwerkverträge im Baugewerbe)

Betrieb befindet sich in einem Mwst.-Spezialregime (z.B. Landwirtschaft, Verleger, Reiseagenturen, Verkauf von Tabak, usw.).

Interessant ist noch, daß dieses System auch nur für einzelne Rechnungen angewandt werden kann, während die anderen Rechnungen normal abgerechnet werden – damit kann man bei notorischen Spätzahler-Kunden einen Zeitvorteil erwirken.

Sonderfälle: 1) erfolgt die Zahlung nicht innerhalb eines Jahres, ist die MwSt trotzdem geschuldet; 2) bei Teilzahlungen ist die MwSt anteilig abzuführen, was das ganze System selbstredend ziemlich verkompliziert; 3) bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 200.000 € während des Jahres kann der Aufschub nicht mehr angewandt werden.

Sollten Sie sich für diesen Abrechnungsmodus interessieren, so empfehlen wir Ihnen auf jeden Fall, vorher mit der für Ihre Buchhaltung zuständigen Mitarbeiterin einen Termin für die operative Abwicklung zu vereinbaren.

Auswirkungen auf alle Betriebe:

Das neue System hat Auswirkungen auf alle Betriebe, da sich der Kunde, welcher eine solche Rechnung von seinem Lieferanten erhält, die darauf angeführte MwSt. spiegelbildlich auch erst dann abziehen darf, wenn er die Rechnung bezahlt hat! Daher ist es unerlässlich, daß Sie die Rechnungen auf diesen Aspekt hin kontrollieren und unserer Buchhaltung die jeweilige Zahlung explizit mitteilen.

Für weitere Informationen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung

mit freundlichen Grüßen,

Meran, Mai 2009

Bosin & **M**aas & **S**tocker